

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBL I S.3154) hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Anspruch.....	2
§ 4 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde	3
§ 5 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Gemeinde	4
§ 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten.....	4
§ 7 Pflichten in Tageseinrichtungen	5
§ 8 Verpflegung	5
§ 9 Unfallversicherungsschutz.....	6
§ 10 Kündigung/ Beendigung	6
Abschnitt II.....	6
§ 11 Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb des Gemeindegebietes.....	6
§ 12 Kostenbeitragsschuldner	7
§ 13 Entstehen und Ende der Beitragspflicht/ Fälligkeit.....	7
§ 14 Billigkeitsmaßnahmen	8
§ 15 Zahlungsverzug.....	8
§ 16 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen	9

§ 17 Wahl der Elternvertretungen.....	9
Abschnitt III.....	9
§ 18 Datenschutz.....	9
§ 19 Sprachliche Gleichstellung.....	9
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 21 Inkrafttreten	10

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz sowie für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz und in einer Einrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Biederitz betreut werden.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder unter 3 Jahren
 2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 3. Horte für schulpflichtige Kinder
 4. Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.
- (3) Tagespflegestellen können Alternative und Ergänzung zu Tageseinrichtungen sein. Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

§ 3 Anspruch

- (1) Der Anspruch eines jeden Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KIFÖG LSA in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ein ganztägiger Platz in einer Tageseinrichtung umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40

Wochenstunden. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen eingeschränkt durch die angebotenen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zu wählen. Ein erhöhter Bedarf von bis zu 10 h je Betreuungstag bzw. 50h/Woche kann sich aus der familiären Situation heraus ergeben oder aus anderen begründeten Situationen. Nur bei Zweifeln an der Erforderlichkeit müssen Nachweise erbracht werden.

§ 4 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Biederitz ist Träger von Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie bietet eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an. Verträge werden als Wochenkontingent geschlossen, siehe §3 Abs. 2. Darüber hinaus kann es im Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft geben und Tagespflegestellen.
- (2) Aufnahme in Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gemeindegebiet finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz haben.
- (3) Die in den Tageseinrichtungen einer Ortschaft der Gemeinde Biederitz vorhandenen Betreuungsplätze sind vorrangig an Kinder zu vergeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Ortschaft haben.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden und Städten aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes muss die Gemeinde oder Stadt in der das auswärtige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner eine Bestätigung des Rechtsanspruches durch den zuständigen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe als auch ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Gastkinder für eine kurzfristige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt in der Regel die Aufnahme eines Kindes für höchstens 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.
- (6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats.
- (7) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an den Träger der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger in Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Biederitz entsprechend der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (9) Für die Betreuung ist zwischen dem Träger/ der Tagespflegestelle und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung des Betreuungsumfanges ist mit einer Frist von regelmäßig bis zum dritten Werktag eines Monats zum darauf folgenden Monat möglich.
- (10) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß

§ 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

- (11) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten darüber hinaus gemäß § 34 Absatz 10 a Infektionsschutzgesetz gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Konsultation in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (z.B. Masern) des Kindes erfolgt ist und die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt worden.
- (12) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen außerhalb der Gemeinde liegenden Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5 Aufnahme in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen außerhalb der Gemeinde

Personensorgeberechtigte können in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz auch außerhalb des Gemeindegebietes zur Betreuung anmelden. Bevor ein Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde in Anspruch genommen oder wegen Umzuges in die Gemeinde weitergenutzt wird, bedarf es der Zustimmung durch die Gemeinde gemäß § 3 b KiFÖG LSA. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Beantragung notwendig.

§ 6 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Die täglichen Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Biederitz werden von dem jeweiligen Träger nach Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung für jede Einrichtung gesondert festgelegt. Die Einrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung stimmt mit den Personensorgeberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die in Wochenstunden vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen innerhalb der Gemeinde können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An einzelnen Brückentagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden bis zum 01.11. des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Kostenbeiträge bleiben davon unberührt.
- (4) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Gemeinde Biederitz soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitsstage im Jahr nicht unterschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung.

§ 7 Pflichten in Tageseinrichtungen

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtungen ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist der Tageseinrichtungen durch einen Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen als den Personensorgeberechtigten ist eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (3) Kinder, welche in Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09:00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtungen zu übergeben.
- (4) Soweit die Einrichtung ein elektronisches Zeiterfassungssystem vorhält, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung des Kindes dieses zu benutzen.
- (5) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Personensorgerecht, Wohnanschrift, Namen, Telefonnummer, Hinzutreten oder Wegfall von Geschwistern u.ä.), sind dem jeweiligen Träger und der Gemeinde Biederitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 1-3 Infektionsschutzgesetzes des Kindes oder einer Person in dessen Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtungen zu geben.
- (7) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind jederzeit unverzüglich aus der Tageseinrichtungen abzuholen. Ein Kind gilt insbesondere als erkrankt, wenn es eine Körpertemperatur ab 38,5 Grad Celsius aufweist, es erbricht oder unter Durchfall leidet.
- (8) Die Verabreichung von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtungen. Die Leitung der Tageseinrichtungen kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
 1. eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 2. eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 3. eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Träger aller Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes sichern gemäß § 5 Absatz 7 KiFÖG LSA die Bereitstellung einer kindgerechten warmen Mittagsverpflegung zu. Die Kosten hierfür sind kein Bestandteil der Kostenbeiträge. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Essenanbietern. Dazu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke.

- (2) In den Einrichtungen ist es den Personensorgeberechtigten in der Regel nicht gestattet, einen anderen als den in der Tageseinrichtungen ausgewählten Essenanbieter mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen. Ausnahmen können im Einzelfall z.B. aus medizinischen oder religiösen Gründen zugelassen werden.
- (3) Die Frühstücks- und Vesperversorgung in den Einrichtungen im Gemeindegebiet sichern die Personensorgeberechtigten selbst ab bzw. kann durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert werden. Die hierfür ggf. anfallenden Entgelte sind ebenfalls kein Bestandteil der Kostenbeiträge.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

- (1) In allen Tageseinrichtungen gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Abholberechtigten beim Verlassen der Tageseinrichtung.

§ 10 Kündigung/ Beendigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages in einer gemeindeeigenen Einrichtung kann bis zum 3. Werktag eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich an den Vertragspartner zu richten. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgeblich. Bei Nichteinhaltung der Frist durch die Personensorgeberechtigten ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Kündigung durch die Gemeinde ist darüber hinaus zu begründen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei schwerwiegenden Vertragsverstößen oder schwerer Krankheit.

Abschnitt II

§ 11 Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht kostendeckende monatliche Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersstufe wie im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage Kostenbeiträge für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Erfolgt die Betreuung eines Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats an nur oder an weniger als 10 Öffnungstagen, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. des jeweils vollen Kostenbeitrages im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhoben.

- (4) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgrund von Krankheit, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen oder aus sonstigen Gründen sowie in Schließzeiten, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen oder sonstigen betrieblich notwendigen Schließungen nicht besucht.
- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe), entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (6) Für die Hortbetreuung in Schulzeiten sowie für die Ferienhortbetreuung wird ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 1c erhoben.
- (7) Werden Kinder aus Ländern oder Bundesländern, mit denen das Land Sachsen-Anhalt keinen Staatsvertrag hat, dauerhaft betreut, ist der Gastbeitrag*20 Tage/Monat (siehe Kostenbeitragstarif) zu zahlen. Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang eine durchgängige Betreuung von mindestens drei Wochen.
- (8) Für die als Gastkind gem. § 4 Absatz 5 betreuten Kinder wird ein Tagessatz je Betreuungstag entsprechend der Betreuungszeit und ihrer Altersstufe erhoben. Der Tageskostenbeitrag beträgt ein Zwanzigstel der vereinbarten monatlichen Elternbeiträge für die jeweilige Tageseinrichtung, welche durch die Kostenbeiträge festgelegt sind. Wird das Gastkind in einer Tageseinrichtung weniger als 10 Öffnungstage im Monat betreut, erfolgt eine Kostenbeitragserhebung in Höhe von 50 v.H. des jeweils vollen Kostenbeitrages im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- (9) Die Gemeinde erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle abgeholt wird. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) der Anlage des Kostenbeitragstarifs für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.
- (10) Erfolgt eine Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür ein zusätzlicher Kostenbeitrag je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3b) der Anlage des Kostenbeitragstarifs für die Betreuung innerhalb der Gemeinde Biederitz erhoben.

§ 12 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig gegenüber der Gemeinde Biederitz sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes bzw. Personen, welche die Betreuung eines Kindes veranlasst haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (2) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle ausscheidet.
- (3) Der für den Besuch der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

- (4) Der Altersgruppenwechsel erfolgt regelmäßig zum 01. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag eines Kindes auf den ersten eines Monats, so erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des laufenden Monats. Für alle übrigen Kinder erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. des Folgemonats nach dem Geburtstag.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen bei der Gemeinde Biederitz.

§ 15 Zahlungsverzug

- (1) Ist der Kostenbeitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, wird durch die Gemeinde Biederitz das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.
- (2) Unabhängig vom Verfahren nach Absatz 1 kann die Gemeinde Biederitz den Betreuungsplatz fristlos zum Ende eines Monats kündigen bzw. eine solche Kündigung von dem Träger der Einrichtung/ Tagespflegestelle verlangen, wenn die Kostenbeiträge innerhalb der letzten 12 Monate drei Monate gar nicht oder nur teilweise entrichtet wurden. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Begründung zu erfolgen. Im Falle einer Betreuung außerhalb der Gemeinde Biederitz kann die Bewilligung zur auswärtigen Kinderbetreuung widerrufen werden.

§ 16 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen

- (1) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtungen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (2) Die Kindereinrichtungen der Gemeinde Biederitz sind ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) und werden folgend BgA genannt. Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr.4 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtungen.
- (3) Der BgA erhält bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 17 Wahl der Elternvertretungen

Die Wahl der Elternvertretungen erfolgt nach eigenständiger Satzung.

Abschnitt III

§ 18 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde, einem freien Träger oder einer Tagespflegestelle willigen die Personensorgeberechtigten in die Datenübermittlung an die Gemeinde Biederitz, an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Jerichower Land sowie die Nutzung, Verarbeitung und Speicherung der Daten durch die Gemeinde Biederitz ein, soweit diese für die Leistungsgewährung und Kostenbeitragshebung erforderlich sind.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Etwaige Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet. Wird in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle in Anspruch genommen, ist unabhängig der Betreuungsform ein Kostensatz in Höhe von 20,- € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle hinaus betreut, so kann unabhängig der Betreuungsform für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,- € erhoben werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können, ausgenommen des Abs. 2, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Biederitz.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz vom 10.05.2019 außer Kraft.

Biederitz, den 18.12.2020

Gez.

Gericke

Siegel

Bürgermeister

Anlage zur Satzung

über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb und außerhalb der Gemeinde Biederitz

Kostenbeitrag je Monat für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung/ Tagespflegestelle innerhalb der Gemeinde Biederitz

1a) Anzahl Stunden für die Kinderkrippe Kostenbeitrag für die Krippenbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat

bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche 130,00 €

bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche 145,00 €

bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche 160,00 €

bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche 175,00 €

bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche 190,00 €

bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche 205,00 €

1b) Anzahl Stunden für den Kindergarten Kostenbeitrag für die Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle je Monat

bis 5 h / Tag bzw. 25 h / Woche 118,00 €

bis 6 h / Tag bzw. 30 h / Woche 128,00 €

bis 7 h / Tag bzw. 35 h / Woche 138,00 €

bis 8 h / Tag bzw. 40 h / Woche 148,00 €

bis 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche 163,00 €

bis 10 h / Tag bzw. 50 h / Woche 173,00 €

1c) Hort Kostenbeitrag für einen Hortplatz in einer Kindertagesstätte je Monat

Schulhort (ohne Ferienhortbetreuung)

Anzahl Stunden für den Hort	Kostenbeitrag je Monat
Bis 4 h/Tag bzw. 20 h /Woche	30,00 €
Bis 5 h/Tag bzw. 25 h /Woche	45,00 €
Bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	60,00 €

Schulhort mit Ferienhortbetreuung

Bis 4 h/Schulzeit + 5 h/Ferienhort	48,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 6 h/Ferienhort	52,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 7 h/Ferienhort	57,00 €
Bis 4 h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	63,00 €
Bis 4h/Schulzeit + 9h/Ferienhort	68,00 €
Bis 4h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 5h/Ferienhort	63,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 6h/Ferienhort	67,00 €
Bis 5 h/Schulzeit + 7 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 9h/Ferienhort	72,00 €
Bis 5h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 5 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 6h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 7 h/Ferienzeit	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 8 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6h/Schulzeit + 9 h/Ferienhort	72,00 €
Bis 6 h/Schulzeit + 10 h/Ferienhort	72,00 €

2) Geschwisterregelungen

- a) Gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA in der jeweils gültigen Fassung darf für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.
- b) Der Kostenbeitrag ist abweichend von § 13 Abs.4 KiFöG im Satz 1 so geregelt, dass im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 nur für das älteste betreute Kind und jedes weitere Kind der Elternbeitrag zu entrichten ist, wenn dass die Schule besucht.
- c) Die Geschwisterregelungen gemäß KiFöG finden im Hortbereich wie folgt Anwendung:
Zusätzlich gewährt die Gemeinde Biederitz für Familien mit 2 oder mehr Hortkindern in Betreuung, die nicht gleichzeitig von der Geschwisterregelung des LSA Gebrauch machen können, eine Ermäßigung für die Hortplätze wie folgt:

Bis 4 h/Tag bzw. 20h/Woche	23,00 Euro/Monat
Bis 5 h/Tag bzw. 25h/Woche	34,00 Euro/Monat
Bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Woche	44,00 Euro/Monat
Für 6h/Tag bzw. 30 h/Woche All inclusive	65,00 Euro/Monat

3) Sondergebühren

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit Sondergebühren

- a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit

(je angefangene Stunde) 25,00 €

- b) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde) 20,00 €

4) Gastkinder – Gastbeiträge gemäß § 11 Absatz 8